

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2438

vom 13. Juli 1971

## Gemeinde Buus, endgültige Bau- und Strassenlinienpläne, Aenderung des Strassennetzplanes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 5. April 1971 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen

1.1 "Eckgasse",

1.2 "Eckrainweg mit Fussweg",

1.3 "Kehrmatt, Fuss- und Karrenweg",

1.4 "Kehrweg",

1.5 "Thalweg",

1.6 "Vormattweg",

1.7 "Wiebentalweg".

2. Der Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2682 vom 1. Oktober 1968 genehmigten Strassennetzplanes inbezug auf den Eckrainweg, den Kehrweg, den Vormattweg und den Fuss- und Karrenweg Kehrmatt.

B. Die öffentliche Auflage der Bau- und Strassenlinienpläne fand vom 19. April bis 18. Mai 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1971 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden und Umgebung (offizielles Publikationsorgan der Gemeinde) vom 16. und 30. April 1971 bekanntgegeben. Zudem erfolgte eine Mitteilung am Anschlagbrett der Gemeinde. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. April 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 15. Juni 1971 ersucht der Gemeinderat Buus um die regierungsrätliche Genehmigung der gefassten Beschlüsse. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes

vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

## II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

## III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

### 2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 5. April 1971 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen
  - 1.1 "Eckgasse",
  - 1.2 "Eckrainweg mit Fussweg",
  - 1.3 "Kehrmatt, Fuss- und Karrenweg",
  - 1.4 "Kehrweg",

- 1.5 "Thalweg",
- 1.6 "Vormattweg",
- 1.7 "Wiebentalweg",
2. Der Aenderung des Strassennetzplanes inbezug auf den Eckrainweg, den Kehrweg, den Vormattweg und den Fuss- und Karrenweg Kehrmatt.  
Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 18/eBS/4/0 (Eckgasse), 18/eBS/5/0, 18/SP/0/4 (Eckrainweg mit Fussweg, Aenderung des Strassennetzplanes), 18/eBS/6/0, 18/SP/0/5 (Kehrmatt, Aenderung des Strassennetzplanes), 18/eBS/7/0, 18/SP/0/6 (Kehrweg, Aenderung des Strassennetzplanes), 18/eBS/8/0 (Thalweg), 18/eBS/9/0, 18/SP/0/7 (Vormattweg, Aenderung des Strassennetzplanes) und 18/eBS/10/0 (Wiebentalweg) versehenen Pläne (Situation, Längenprofile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buus (11)

Ingenieur- und Architekturbüro Läuchli,  
Grammontstrasse 1, Lausen (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro Habisreutinger und Schwiager, St. Jakobstrasse 65,  
Pratteln

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,  
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Kantonsforstamt (3)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (22)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

